

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 4. September 2018

Geschäftszahl (GZ): BMDW-10.101/0142-IM/a/2018

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1244/J betreffend "den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten", welche die Abgeordneten Eva Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen am 4. Juli 2018 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 13 der Anfrage:

1. *Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?*
2. *Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?*
3. *Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?*
4. *Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?*
5. *Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?*
 - a. *Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?*
6. *Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?*
 - a. *Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?*
7. *Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?*
8. *Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?*
9. *In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?*
10. *In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?*

- 11. Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?*
- 12. Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?*
- 13. Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?*

Der von der Europäischen Kommission am 26. April 2018 vorgelegte Vorschlag sieht verpflichtende Transparenzvorschriften für Allgemeine Geschäftsbedingungen von Plattformbetreibern vor (z.B. Modalitäten bei Account-Suspendierung, Vertragskündigung, Hauptparameter für Produkt-Ranking, differenzierte Behandlung plattformeigener Produkte etc.). Betreiber von Plattformen mit Ausnahme von KMUs haben dem Vorschlag nach auch interne Beschwerdesysteme einzurichten und Mediatoren für außergerichtliche Streitbeilegung festzulegen. Der Vorschlag gilt hinsichtlich des Ranking auch für Online-Suchmaschinen.

Der Vorschlag wurde Anfang Mai 2018 erstmals in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum vorgestellt. Das Europäische Parlament hat nach der Zuweisung an den zuständigen Ausschuss IMCO Mitte Juni ein öffentliches Hearing abgehalten.

Zentrale Fragen werden die juristischen Zusammenhänge mit nationalem Zivil- und Wettbewerbsrecht sein. Die Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse von KMUs und die Vermeidung von Überregulierung sind für das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort besonders wichtig. Bestehende rechtliche Bestimmungen in Österreich in diesem Bereich, so etwa das Bestpreisklauselverbot, sollen durch diese Verordnung unberührt bleiben.

Die Rechtsgrundlage (Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 294 AEUV) sieht ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren in Form eines Mitentscheidungsverfahrens vor. Der Bundesrat hat sich zur Überprüfung der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsfragen am 28. Juni 2018 mit diesem Verordnungsvorschlag befasst und kam zu dem Ergebnis, dass keine Subsidiaritätsrüge bzw. -stellungnahme abzugeben ist. Erfordernisse zur Erlassung nationaler verfassungsrechtlicher Bestimmungen aufgrund dieses Vorschlags werden derzeit nicht gesehen. Mitbetroffene Stakeholder wurden und werden befasst und erhalten die Sitzungsberichte der Ratsarbeitsgruppen.

Seitens der anderen EU-Mitgliedstaaten liegen bislang nur vorläufige Positionen zum Vorschlag vor. Daraus geht hervor, dass von Seiten der Mitgliedstaaten ein Regelungserfordernis gesehen wird, jedoch im Detail noch Anpassungsbedarf besteht.

Auf Ratsebene ist der Rat Wettbewerbsfähigkeit in der Formation Binnenmarkt zur Behandlung des Dossiers zuständig.

Dr. Margarete Schramböck

